

**Informationen für die Abgeordneten des Ständigen Unterausschusses in
Angelegenheiten der Europäischen Union, 7. Dezember 2016**

TOP 1: Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie und der Publizitäts-Richtlinie

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG COM(2016) 450 final

Hintergrund

Die EK hat am 2. Februar 2016 einen Aktionsplan zur Intensivierung des Kampfes gegen die Terrorismusfinanzierung vorgelegt. Darin wurde unter anderem die Abänderung der 4. GW-RL angekündigt. Die wesentlichen Punkte wurden Ende Mai 2016 im Wege eines Impact Assessment analysiert. Am 5. Juli 2016 wurde ein Änderungsvorschlag betreffend der 4. GW-RL veröffentlicht. Gründe für die Abänderungs-RI sind der Aktionsplan Terrorismusfinanzierung (TF) und Follow-up Maßnahmen zu den Panama Papers. Der Vorschlag besteht daher aus zwei thematischen Blöcken:

- (1) Maßnahmen zu bessern Bekämpfung von TF
- (2) Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers

Zu den vorgeschlagenen **Maßnahmen zu bessern Bekämpfung von TF** zählen insbesondere:

- Verstärkte Sorgfaltspflichten iZm Hochrisiko-Drittstaaten
- Virtual Currencies (VC): Einbeziehung von *VC Exchange Platforms* und *Custodian Wallet Providers* in den Anwendungsbereich der GW-RI (mittels Lizenzierung oder Registrierung)
- Prepaidkarten: Herabsetzung der Schwellenwerte; strengere Regelung bei Online Nutzung von Prepaidkarten
- Einrichtung zentraler Kontenregister oder Datenabfragesysteme in allen EU MS
- Geldwäschemeldestellen: Verbesserung des Zugangs zu Informationen und verbesserter Informationsaustausch

Zu den vorgeschlagenen **Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers** zählen insbesondere:

- Verpflichtende Veröffentlichung bestimmter Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer
- Maßnahmen in Bezug auf Trusts:
 - Klarstellung des Anwendungsbereich
 - Registrierung aller Trusts in jenem MS, in welchem der Trust verwaltet wird
- Einführung einer Beteiligungsschwelle von 10% an Passive Non-Financial Entities iSd Amtshilfe-RI (in Ö im GMSG umgesetzt) als Indiz für wirtschaftliches Eigentum

Vorgesehen ist auch eine **Verkürzung der Umsetzungsfrist** von 26. Juni 2017 auf 1. Jänner 2017.

Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Im Zusammenhang mit dem Makrofinanzhilfeinstrument der Europäischen Union gibt es **keine besonderen Mitwirkungsrechte** des Nationalrates bzw. des Bundesrates.

Auswirkungen auf die Republik Österreich

Durch die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie kann Österreich die internationalen Anti-Geldwäscherei Standards (FATF-Empfehlungen) erfüllen. Dies führt insgesamt zu einer Stärkung des österreichischen Finanzmarktes und Reputationsgewinn für die Marktteilnehmer.

Position des zuständigen Bundesministers u. Begründung

- Grundsätzlich ist die vorgezogene Umsetzungsfrist mit 1. Jänner 2017 für die 4. Geldwäsche-RL inklusive der nunmehr vorgeschlagenen Änderungen zu kurz bemessen. Eine Entkoppelung der Bestimmungen über den wirtschaftlichen Eigentümer/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Art. 30 und 31) von den übrigen Bestimmungen erscheint jedenfalls nötig. Ein gestaffeltes Umsetzungsdatum ist erforderlich.
- Eine Harmonisierung des Vorgehens gegenüber Hochrisiko-Drittstaaten wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Über die nähere Ausgestaltung der konkret

anzuwendenden, verstärkten Sorgfaltspflichten ist auf technischer Ebene zu diskutieren sein.

- Lizenzierung/Registrierung und Aufsicht über Wechselstuben für virtuelle Währungen („*Virtual Currency Exchange Platforms*“):
 - Ö. Position: EU-weite einheitliche Regelung wird begrüßt
- Anonyme Prepaidkarten:
 - Ö. Position: Online- und Offline-Zahlungen sollten gleich behandelt werden
- Zentrale Kontenregister in allen EU-MS:
 - In Ö: zentrales Kontenregister seit 5. Oktober 2016 abfragebereit
 - Ö. Position: RI muss ausreichende Rechtsschutzmechanismen festlegen.
- Hinsichtlich der Trustregister (Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts) wird weiterhin die Ansicht vertreten, dass solche im Herkunftsland des Trusts einzurichten sind. Nur so kann die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers des Trusts gewährleistet sein.

Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele des Vorschlags von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und sind daher besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen. Der Vorschlag geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Maß hinaus. Im Einklang mit den geltenden Vorschriften der vierten Geldwäsche-Richtlinie und der Richtlinie 2009/101/EG haben die Mitgliedstaaten nach diesem Vorschlag das Recht, Maßnahmen beizubehalten oder zu erlassen, die strenger sind als das Unionsrecht. Der bestehende rechtliche Rahmen für die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung durch das Finanzsystem wurde auf EU-Ebene geschaffen. Die Verbesserung des bestehenden Rechtsrahmens kann nicht erreicht werden, wenn die Mitgliedstaaten eigenständig handeln. Bei der Annahme der 4. Geldwäsche-Richtlinie wurde eine gründliche Bewertung der Subsidiarität vorgenommen. Der Vorschlag beschränkt sich auf das für die Erreichung der angestrebten Ziele der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Steigerung der Transparenz erforderliche Maß und baut im

Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf den bereits geltenden Regelungen auf.

Stand der Verhandlungen

Rat

Ratsarbeitsgruppensitzungen fanden am 19. Juli 2016, 5. September 2016, 22. September 2016, 14. Oktober 2016, 3. November 2016, 17. November 2016, 30. November 2016 statt.

Europäisches Parlament

- EP hat den EK- Vorschlag in den Komitees ECON und LIBE (Berichterstatter: Judith Sargentini, Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz und Krišjānis Kariņš, Fraktion der Europäischen Volkspartei) behandelt. Die Komitees haben am 7. November 2016 einen Berichtsentwurf vorgelegt. Dieser ist infolge vom EP Plenum zu behandeln.

Weiterer Zeitplan

- SK Präsidentschaft plant eine Allgemeine Ausrichtung des Rates im AStV am 20. Dezember 2016 zu präsentieren.

TOP 2: Richtlinienvorschlag zur Änderung der Amtshilferichtlinie

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche

- Der Richtlinienvorschlag sieht eine Änderung der Amtshilferichtlinie vor. Demnach sollen die Steuerbehörden auf spezifische Informationen aus der Geldwäschebekämpfung zugreifen können. Diese sind in bestimmten Artikel der Geldwäsche-Richtlinie angeführt.
- Ohne diesen Zugang wären die Steuerbehörden nicht in der Lage die ordnungsgemäße Anwendung der Geldwäsche-Richtlinie hinsichtlich der Identifizierung u. Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen.
- Die Bezugnahme auf Artikel 13 der GW-RL ermöglicht den Steuerbehörden den Zugang zu Informationen zu den Sorgfaltspflichten der Kredit- und Finanzinstitute gegenüber den Kunden.
- Der Bezug auf Artikel 30 der GW-RL soll sicherstellen, dass die Steuerbehörden Zugang zu den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer haben. Es soll Zugriff auf das zentrale Register bestehen.
- Der Verweis auf Artikel 31 der GW-RL erlaubt den Steuerbehörden einen Zugang zu den Angaben zu Trusts. Es soll Zugriff auf das zentrale Register bestehen.
- Der Bezug auf Artikel 40 der GW-RL betrifft die Aufbewahrung der Informationen für Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung möglicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

TOP 3 und 4: GK(K)B

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage

Am 16. März 2011 hat die Kommission eine Richtlinie für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) vorgeschlagen. Über diesen Vorschlag wurde bisher noch nicht entschieden.

Im Aktionsplan vom 17. Juni 2015 hat sich die Kommission für ein stufenweises Vorgehen bei der GK(K)B entschieden – die Arbeiten an der Konsolidierung (GKKB) sollen vertagt werden, bis eine Einigung über die gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) erzielt worden ist.

Der Verhandlungsprozess soll dadurch leichter zu bewältigen sein und konstruktivere Diskussionen sowie eine schnellere Einigung ermöglichen, ohne von der ehrgeizigen Zielsetzung abzuweichen.

Die beiden RL-Vorschläge wurden am 25. Oktober 2016 im Rahmen des Reformpaktes Unternehmensbesteuerung präsentiert.

Sie sind – bis auf den Teil betreffend die Konsolidierung für die GKKB - ident.

Das neu aufgegriffene GKKB-Projekt würde Unternehmen ein einheitliches, gemeinsames Körperschaftsteuersystem bieten und somit nicht nur zur Bekämpfung der Steuervermeidung beitragen, sondern auch grenzüberschreitenden Handel und Investitionen im Binnenmarkt erleichtert.

Ziel ist es, ein System der Unternehmensbesteuerung zu schaffen, das Unternehmensgewinne dort besteuert wo sie entstehen.

Der erste Teil der RL (GKB) konzentriert sich auf die Komponenten der gemeinsamen Bemessungsgrundlage. Ebenso beinhaltet er Vorschriften gegen Verschuldungsanreize und einen erhöhten Abzug für Forschung und Entwicklung.

Der zweite Teil der RL (GKKB) enthält schließlich Bestimmungen betreffend Konsolidierung.

TOP 5: Streitbeilegung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union

- Die Doppelbesteuerung ist ein wesentliches Hindernis für Unternehmen, das Rechtsunsicherheit, unnötige Kosten und Liquiditätsprobleme schafft.
- Durch den RL-Vorschlag soll ein verbessertes System zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der Doppelbesteuerung in der EU vorgelegt werden.
- Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der bestehenden Verfahren und Mechanismen zu erweitern und sie zu verbessern.
- Es soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten zum einen auf detaillierte Verfahrensvorschriften zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zurückgreifen können, zum anderen aber flexibel genug bleiben, um sich auf ein Verfahren ihrer Wahl einigen zu können.
- Die vorgeschlagene Richtlinie ermöglicht den Steuerpflichtigen mehr Rechte sowie die Forderung von Streitbeilegungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen.
- Zudem können sich Steuerpflichtige über das Verfahren informieren und darauf verlassen, dass die Mitgliedstaaten zur Erzielung verbindlicher Ergebnisse gezwungen sind.

TOP 6: ATAD II

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen der Drittländer

- Im Rahmen des Reformpakets Unternehmensbesteuerung wurde am 25.10.2016 ein Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2016/1164 (Anti-Tax Avoidance Directive – kurz: ATAD I) bezüglich hybride Gestaltungen mit Drittländern vorgelegt.
- Während in ATAD I, über welche am 12. Juli 2016 Einvernehmen erzielt wurde, nur hybride Fälle innerhalb der EU erfasst waren, soll der Anwendungsbereich in ATAD II nun ausgedehnt werden.
- Dieser Vorschlag umfasst neue Maßnahmen, um Unternehmen davon abzuhalten, durch sogenannte hybride Gestaltungen Unterschiede zwischen den Steuersystemen von Mitgliedstaaten und Drittländern zum Zwecke der Steuervermeidung auszunützen.
- Hybride Gestaltungen ergeben sich aus Unterschieden bei der rechtlichen Einordnung eines Unternehmens oder Finanzinstruments.
- Zudem gibt es weitere Arten von Inkongruenzen, wie hybride Gestaltungen bei Betriebstätten, hybride Übertragungen, sogenannte eingeführte Inkongruenzen sowie Inkongruenzen bei doppelter Ansässigkeit.
- In dieser RL werden nun Vorschriften gegen hybride Gestaltungen festgelegt, an denen Drittländer beteiligt sind.
- Die Vorschriften sollen mit denen im OECD- Bericht zum Thema BEPS in Bezug auf Aktionspunkt 2 empfohlenen Vorschriften in Einklang stehen und nicht weniger wirksam als diese sein.